

Tarifstrukturvertrag

betreffend

**ambulante Leistungen der Physiotherapie
Art. 43 Abs. 5 KVG**

zwischen

Physioswiss

(nachfolgend **Physioswiss** genannt)

sowie

H+ Ihre Spitäler

(nachfolgend **H+** genannt)

(zusammen nachfolgend **Vertreter der Leistungserbringer** genannt)

und

prio.swiss – Der Verband Schweizer Krankenversicherer

(nachfolgend **Vertreter der Krankenversicherer** genannt)

alle zusammen nachfolgend **Tarifpartner** genannt

Anmerkung: Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird jeweils nur die weibliche oder männliche Form verwendet. Bei Unklarheiten in der Interpretation ist die deutsche Version massgebend.

Art. 1 Zweck

Mit vorliegendem Vertrag vereinbaren die Tarifpartner einen Tarifstrukturvertrag gemäss Art. 43 Abs. 5 KVG¹ für physiotherapeutische Leistungen gemäss Art. 5 KLV². Auf Basis dieser Tarifstruktur können Tarifverträge bezüglich Taxpunktwert sowie weiterer Regelungen abgeschlossen werden.

Art. 2 Tarifstruktur

Die Tarifpartner vereinbaren die Tarifstruktur für ambulante Leistungen der Physiotherapie zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) gemäss Anhang 1.

Art. 3 Zeitlicher Geltungsbereich und Inkrafttreten

¹ Der Tarifstrukturvertrag löst die aktuell geltende Tarifstruktur betreffend ambulante Leistungen der Physiotherapie vom 1. Januar 2018 per 1. Januar 2027 ab und tritt mit Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

² Er wird für eine unbefristete Dauer vereinbart.

Art. 4 Örtlicher, sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieser Tarifstrukturvertrag (inkl. Anhänge und Beilagen) ist anwendbar auf dem Gebiet der ganzen Schweiz.

² Der Vertrag gilt für

- a) Physiotherapeutinnen gemäss Art 47 KVV³,
- b) Organisationen der Physiotherapie gemäss Art. 52 KVV
- c) Spitäler gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. h KVG;
- d) Krankenversicherer mit einer Bewilligung nach Art. 4 KVAG⁴.

³ Die zugelassenen Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im ambulanten Bereich sind grundsätzlich verpflichtet, die Leistungen persönlich zu erbringen. Führen Personen in Ausbildung fachgerecht Pflichtleistungen gemäss Art. 5 KLV aus, können diese Leistungen im ambulanten Bereich zulasten der OKP abgerechnet werden, sofern das Stadium der Ausbildung erlaubt, dass die Leistung in gleicher KVG konformer Qualität erbracht wird wie durch den zugelassenen Leistungserbringer. Der zugelassene Leistungserbringer trägt die fachliche Verantwortung.

Art. 5 Tarif und Leistungen

¹ Die Vergütung der Leistungen erfolgt gemäss Anhang 1a.

² Aus der Aufführung der Leistung der Tarifposition kann nicht auf eine Leistungspflicht der obligatorischen Krankenversicherung OKP geschlossen werden.

³ Der Taxpunktwert ist separat geregelt.

⁴ Dem Versicherten darf für versicherte OKP-Leistungen keine Zusatzrechnung gestellt werden.

¹ Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10

² Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vom 29. September 1995, SR 832.112.31

³ Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102

⁴ Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 26. September 2014, SR 832.12

Art. 6 Ärztliche Anordnung

¹ Physiotherapeutische Leistungen müssen medizinisch indiziert und ärztlich angeordnet sein (über eine Verordnung), um gegenüber den Versicherern abgerechnet werden zu können.

² Die Physiotherapeutin ist im Rahmen der ärztlichen Anordnung und der gesetzlichen Bestimmungen frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählt die Physiotherapeutin die Therapie nach den Aspekten der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie verpflichtet sich, die Dauer und Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

Art. 7 Rechnungsstellung

¹ Die Modalitäten der Rechnungsstellung werden in den Tarifverträgen zwischen den Vertretern der Leistungserbringer und den Einkaufsorganisationen geregelt.

² Bei Rechnungen für Leistungen im praxisambulanten Bereich erfolgt die Angabe der ZSR-Nummer der verantwortlichen Person, sowie der GLN der ausführenden Person und der verantwortlichen Person pro Tarifposition.

³ Bei Rechnungen für Leistungen im spitalambulanten Bereich erfolgt die Angabe der ZSR-Nummer des Spitals oder der Klinik, sowie der GLN der ausführenden Person und der abteilungsleitenden Person pro Tarifposition.

⁴ Besteht für die ausführende Person nach Ausbildungsabschluss aufgrund eines ausstehenden Gleichwertigkeitsverfahren (Äquivalenzverfahren) oder Aufnahmeverfahrens oder Personen in Ausbildung keine GLN, wird die GLN der verantwortlichen Person als ausführende Person aufgeführt.

⁵ Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss den Vorgaben des Forum Datenaustausch mittels des aktuell gültigen XML-Standards.

Art. 8 Vertragsbeitritt und Rücktritt vom Vertrag durch Leistungserbringer

¹ Alle Mitglieder von H+, Physioswiss und der Association suisse des physiothérapeutes indépendants (ASPI) werden mit Stichtag 1. Januar 2027 automatisch als Vertragsteilnehmer bei den Versicherern aufgeführt. Eine entsprechende Leistungserbringerliste wird von den Vertretern der Leistungserbringer dem Vertreter der Krankenversicherer zugestellt. Für die Vertragsbeitritte nach dem 1. Januar 2027 sind die Vertreter der Leistungserbringer zuständig.

² Leistungserbringer, welche nach dem 1. Januar 2027 Mitglied von Physioswiss werden und die Bedingungen gemäss Art. 3 des Tarifstrukturvertrages erfüllen, erklären ihren Beitritt zum Tarifstrukturvertrag gegenüber Physioswiss.

³ Leistungserbringer, welche nach dem 1. Januar 2027 Mitglied bei H+ werden und die Bedingungen gemäss Art. 3 des Tarifstrukturvertrages erfüllen, erklären ihren Beitritt zum Tarifstrukturvertrag gegenüber H+.

⁵ Leistungserbringer, welche weder Mitglied bei Physioswiss noch Mitglied bei H+ sind, erklären ihren Beitritt zum Vertrag gegenüber derjenigen Vertragspartei, bei der sie berechtigt wären, Mitglied zu sein.

⁶ Eine entsprechende Leistungserbringerliste wird regelmässig von den Vertretern der Leistungserbringer dem Vertreter der Versicherer zugestellt.

⁷ Die Leistungserbringerliste beinhaltet den Namen, Vornamen, die ZSR-Nummer, GLN und Datum des Beitritts respektive Rücktritts.

⁸ Für Nichtmitglieder wird eine Beitrittsgebühr und ein jährlicher Unkostenbeitrag erhoben.

⁹ Einzelne Leistungserbringer können unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung wird demjenigen Vertreter der Leistungserbringer zugestellt, über welcher der Beitritt erfolgte.

Art. 9 Vertragsbeitritt und Rücktritt vom Vertrag durch Krankenversicherer

¹ Die Verbandsmitglieder von prio.swiss erklären den Vertragsbeitritt innerhalb von 30 Tagen nach Publikation schriftlich gegenüber prio.swiss. Ein Rücktritt vom Vertrag hat ebenfalls schriftlich gegenüber prio.swiss zu erfolgen und ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende des Kalenderjahres möglich.

² Krankenversicherer, die nicht Mitglieder von prio.swiss sind, bezahlen im Zusammenhang mit einem Beitritt zum vorliegenden Vertrag und der Durchführung derselben Beiträge und Gebühren gemäss dem Reglement über Unkostenbeiträge von prio.swiss, welches auf der Website von prio.swiss aufgeschaltet ist.

Art. 10 Umsetzung der Vorgaben gemäss Art. 59c KVV und Art. 47c KVG

¹ Die Tarifpartner vereinbaren ein gemeinsames Monitoring (Anhang 4), welches die Datengrundlage und Messgrössen beschreibt.

² Die Tarifpartner bezwecken mit Blick auf Art. 59c KVV die kostenneutrale Einführung, Umsetzung und Weiterführung der neuen Tarifstruktur (Anhang 2).

³ Die Tarifpartner vereinbaren ein gemeinsames Kostenmonitoringkonzept (Anhang 3) gemäss Art. 47c KVG.

Art. 11 Monitoringkommission (MoKo)

Die Tarifpartner setzen eine Monitoringkommission (MoKo) ein, die sich mit dem jährlichen Monitoring nach Art. 47c KVG befasst. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in der Vereinbarung über die Monitoringkommission (Anhang 5) geregelt.

Art. 12 Tarifstrukturkommission (TSK)

Die Tarifpartner setzen eine Tarifstrukturkommission (TSK) ein, die sich regelmässig mit der Neubewertung und Überarbeitung der Tarifstruktur befasst. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in der Vereinbarung über die Tarifstrukturkommission (Anhang 6) geregelt.

Art. 13 Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

Die Tarifpartner setzen eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) ein, die primär die Aufgabe als vertragliche Schlichtungsinstanz wahrnimmt. Die Aufgaben, Kompetenzen und Modalitäten sind in der Vereinbarung über die PVK (Anhang 7) geregelt.

Art. 14 Qualitätsentwicklung

Mit der Anwendung dieser Tarifstruktur werden die jeweils gültigen Qualitätsverträge gemäss Art. 58a KVG anerkannt.

Art. 15 Kündigung

¹ Der Tarifstrukturvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden, erstmals auf 31.12.2028.

² Die Kündigung ist den anderen Tarifpartner schriftlich zuzustellen. Es gilt das Zugangsprinzip, d.h. massgebend ist das Datum des Eingangs der Kündigung (im Briefkasten oder Postfach resp. bei nicht sofort zugestellten Einschreibebriefen: der erste Tag, an welchem das Schreiben abgeholt werden könnte).

³ Die Tarifpartner verpflichten sich, nach einer Kündigung des Tarifstrukturvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der Tarifstrukturvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens jedoch für die Dauer von weiteren zwölf Monaten in Kraft.

⁴ Der Tarifstrukturvertrag oder seine Anhänge können in gegenseitigem Einvernehmen ohne vorangehende Kündigung jederzeit schriftlich geändert und dem Bundesrat vorgelegt werden.

⁵ Die Anhänge sind nicht separat kündbar.

⁶ Das Bundesamt für Gesundheit sowie der Bundesrat / die Bundesrätin ist über eine Kündigung zu informieren.

Art. 16 Vertragsbestandteile

Anhänge und damit integrale Bestandteile des Tarifstrukturvertrags sind:

- a) Anhang 1a – Tarifstruktur
- b) Anhang 1b – Erläuterungsdokument zur Tarifstruktur
- c) Anhang 2 – Kostenneutralitätskonzept nach Art. 59c KVV
- d) Anhang 3 – Kostenmonitoringkonzept nach Art. 47c KVG
- e) Anhang 4 – Datengrundlage und Messgrössen für das Monitoring nach Art 59c KVV und Art. 47c KVG
- f) Anhang 5 – Vereinbarung über die Monitoringkommission (MoKo)
- g) Anhang 6 – Vereinbarung über die Tarifstrukturkommission (TSK)
- h) Anhang 7 – Vereinbarung über die Paritätische Vertrauenskommission (PVK)

Art 17 Parteiwechsel / Vertragsübertragung bzw. Vertragsübergang

Die Tarifpartner verpflichten sich für den Fall, dass sie inskünftig nicht mehr über das Mandat ihrer Mitglieder zur Vereinbarung national einheitlicher Tarifstrukturen für ambulante physiotherapeutische Leistungen verfügen würden, für ein Vertragsübertragung bzw. einen Vertragsübergang besorgt zu sein mit dem Ziel, dass vorliegender Tarifstrukturvertrag weiterhin seine Gültigkeit behält.

Art. 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder seiner Bestandteile unwirksam oder ungültig sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Tarifpartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame bzw. gültige Regelung zu treffen.

Art. 19 Schlussbestimmung

¹ Dieser Vertrag wird in vierfacher Ausführung ausgefertigt und unterzeichnet. Ein Vertragsexemplar ist für den Bundesrat und jeweils ein Vertragsexemplar für die Tarifpartner bestimmt.

² Als rechtlich massgebend gilt einzig der deutsche Vertragstext.

³ Weder die Tarifpartner insgesamt noch die Vertreter der Krankenversicherer oder die Vertreter der Leistungserbringer unter sich, bilden gestützt auf die vorliegende Vereinbarung eine einfache Gesellschaft.

Art. 20 Anwendbares Recht

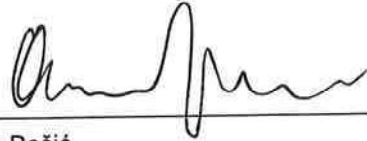
Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Bern, 13. März 2026

Physioswiss



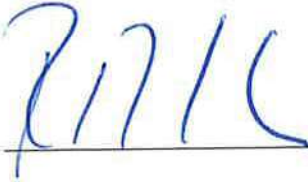
Mirjam Stauffer
Präsidentin



Osman Bešić
Geschäftsführer

Bern, 26. März 2026

H+ Ihre Spitäler




Dr. Regine Sauter
Präsidentin



Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Bern, 1. April 2026

prio.swiss – Der Verband Schweizer Krankenversicherer



Felix Gutzwiller
Präsident



Saskia Schenker
Direktorin